

EINWOHNERGEMEINDE GERZENSEE



Abfallreglement

vom 04.12.1999

in Kraft seit 01.01.2000

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe	Art. 1 ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Abfalls. ² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle. ³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle aller Art. ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen. ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallverminderung und -entsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
Organisation, Durchführung	Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltschutzkommission. ² Für die Durchführung steht der Umweltschutzkommission die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
Abschliessen von Verträgen	Art. 3 Der Gemeinderat beschliesst über - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet.
Information	Art. 4 ¹ Die Umweltschutzkommission informiert, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, die Bevölkerung, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetriebe über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, über den Sammeldienst, die Separatsammlung, über Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
Abgabepflicht	Art. 5 ¹ Abfälle aus Haushalten sind öffentlichen Sammelstellen oder der Abfuhr der Gemeinde zu übergeben. Dies betrifft auch vergleichbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe, sofern sie nicht sachgemäss durch Dritte entsorgt werden. ² Ausgenommen von der Abgabe sind kompostierbare Abfälle, welche vom Inhaber selbst oder durch Dritte sachgemäss kompostiert (verwertet) werden.

Wegwerf-, Ablage-
rungs- und Ver-
brennungsverbot

Art. 6

Es ist verboten:

- a) Abfälle wegzuwerfen;
- b) Abfälle in Feuerungsanlagen (z.B. Cheminées) oder im Freien zu verbrennen. Ausgenommen davon sind dürre Garten- und Feldabfälle, sofern keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.
- c) Abfälle ausserhalb bewilligter Deponien abzulagern;
- d) Abfälle in die Kanalisation zu geben;
- e) Abfälle zur Entsorgung durch die öffentliche Hand ausserhalb der offiziellen Sammelstellen zurückzulassen oder bereitzustellen.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 7

- ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen gemischt werden und sind vom Besitzer zu entsorgen.
- ² Ebenfalls vom Besitzer zu entsorgen sind Abfälle aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, welche nicht den Anforderungen der von der Gemeinde entsorgten Abfällen entsprechen. Es sind dies insbesondere:
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist
 - Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle
- ³ Folgende Abfälle sind, allenfalls nach Entrichtung einer Entsorgungsgebühr, an die Verkaufsstellen zurückzubringen:
 - a) Batterien
 - b) Reste von Chemikalien und Medikamenten
 - c) Entladungslampen
 - d) Elektronikgeräte (Büro, Unterhaltung)
 - e) Elektrische Geräte (Haushaltgeräte)
 - f) Pneus

Kontrolle und
Uebertragen von
Aufgaben

Art. 8

- ¹ Die Umweltschutzkommission oder von ihr beauftragte Personen kontrollieren die Abfälle mittels Stichproben.
 - ² Die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen) kann kontrolliert werden.
 - ³ Nicht reglementskonforme Abfallsäcke und andere Behälter können geöffnet werden, um den Verursacher zu ermitteln.
 - ⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.
-

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bereitstellung	Art. 9 ¹ Die Abfälle sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen. ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird und sich niemand verletzen kann. ³ Abfall, der nicht korrekt bereitgestellt wird, oder für die entsprechende Abfuhr ungeeignet ist, muss vom Verursacher zurückgenommen und korrekt entsorgt, resp. verwertet werden.
Oeffentliche Abfallkörbe	Art. 10 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

b) Abfälle für die Verwertung

Verwertung	Art. 11 ¹ Verwertbare Abfälle sollen vom Inhaber separat gesammelt und zur Verwertung übergeben werden. ² Die Gemeinde organisiert Separatsammlungen bzw. richtet Sammelstellen ein, insbesondere für folgende Abfälle: - Papier & Karton - Glas - Metall - Textilien und Schuhe - Altöl
Verminderung	Art. 12 ¹ Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen zur Abfallverminderung und beteiligt sich an Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, insbesondere Massnahmen gemäss Art. 11, Abs. 2. ² Sie sucht diese Ziele namentlich zu erreichen durch: - regionale Zusammenarbeit - Information der Bevölkerung - unterstützen oder durchführen von Kursen für Gemeindeangestellte und Dritte - geeignete Preisgestaltung bei den Entsorgungsgebühren

c) Abfälle für die Kompostierung

Grundsatz

Art. 13

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind vom Besitzer zu kompostieren.

² Dazu fördert die Gemeinde die Hauskompostierung und, wo es die Verhältnisse zulassen, die Quartierkompostierung.

Unterstützende Massnahmen

Art. 14

¹ Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, das Grundwasser nicht gefährdet und der Unterhalt durch die Benützer langfristig gewährleistet ist.

² Die Gemeinde fördert die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen, insbesondere einem Häckseldienst und periodischen Kompostierkursen.

d) Abfälle für die Verbrennung (Hauskehricht)

Begriff

Art. 15

¹ Als Abfälle für die Verbrennung gelten alle Abfälle aus den Wohnungen und ihrer Umgebung, die nicht gesondert entsorgt oder verwertet werden können und für die keine besonderen Vorschriften bestehen.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben sind dieser Abfallart gleichgestellt.

Abfallgebinde

Art. 16

Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle sind in offiziell zugelassenen Säcken oder in Abfallgebinden mit Gebührenmarken (z.B. Containern, Düngersäcken) bereitzustellen.

Sperrige Abfälle und Container

Art. 17

¹ Sperrige Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung den Abfällen für die Verbrennung entsprechen, aber sich nicht in Kehrichtsäcken unterbringen lassen, sind gebührenpflichtig.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Bürobauten sind behördlich zugelassene Container zu verwenden.

Abfuhr

Art. 18

Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle werden regelmässig abgeholt.

e) Abfälle für die Deponie

Begriff	Art. 19 Als Abfälle für die Deponie werden solche bezeichnet, die weder verwertbar noch brennbar sind, wie Keramik, Betonwaren, Ziegel, Flachglas, Steine.
Abfuhr	Art. 20 Abfälle für die Deponie aus Haushalten werden regelmässig gesammelt (Bring-Prinzip).

f) Tierkörper

Tierkörper	Art. 21 ¹ Die Tierkörper sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle abzugeben. ² Das Vergraben von Kleintierkadavern bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern keine Gefahr der Grundwasserverschmutzung besteht. ³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
------------	--

g) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben

Verwertung und Beseitigung	Art. 22 ¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit einer bevollmächtigten Firma oder der Gemeinde möglichst zu verwerten oder zu behandeln. ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle: - die Abgabe an die von der Gemeinde organisierte Abfuhr - die direkte Abfuhr oder die Abgabe an einen bevollmächtigten Betrieb
----------------------------	---

III. Sonderabfälle

Begriff	Art. 23 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
Pflichten des Besitzers	Art. 24 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Besitzer. ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Sammelstellen und
-aktionen für Klein-
mengen

Art. 25

- ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen, wie Motoren- und Speiseöl, oder organisiert periodische Sammelaktionen.
- ² Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- ³ Die Umweltschutzkommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 26

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.
- ² Die Abfallentsorgung muss im Mittel mehrerer Jahre kostendeckend sein.
- ³ Zur Weiterverrechnung der Kosten erhebt die Gemeinde:
 - Grundgebühren
 - Entsorgungsgebühren
 - Gebühren für besondere Dienstleistungen
- ⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind, soweit nichts anderes vereinbart, von den Benützern zu tragen.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 27

- ¹ Die Gebühren dienen zur Abdeckung des Aufwandes für:
 - Betrieb und Unterhalt der Verwertungs- und Abfallanlagen und Einrichtungen
 - Sammeldienst
 - Verzinsung und Abschreibung der Anlagekapitalien
 - Speisung des kantonalen Abfallfonds
- ² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 28

- ¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif gemäss Art. 26 und Art. 27.
 - ² Der Tarif regelt:
 - die Grundgebühr pro Wohnung/EFH & Entsorgungskreis
 - die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb
 - die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Container oder Stücksperrgut erhoben werden
 - die Ansätze für die Pauschal- oder Stückgebühren
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen
 - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren
-

Kreis der Gebührenpflichtigen

Art. 29

- ¹ Die Grundgebühr für Haushaltungen wird vom Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer erhoben, vorbehalten bleibt die Abwälzung auf den Mieter.
- ² Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben haftet der Betriebsinhaber für die Gebühren.

V. Vollzugsbestimmungen

Verfügungen

Art. 30

- ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Abfallgesetz durchgeführt. Entsprechende Verfügungen erlässt die Umweltschutzkommission.
- ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31

Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission sowie der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheidung kann gemäss den Bestimmungen des Abfallgesetzes angefochten werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 32

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Umweltschutzkommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Widerhandlungen

Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 33

- ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird der Zeitaufwand gemäss den Stundenansätzen des SIA bzw. den Regieansätzen des Baumeisterverbandes in Rechnung gestellt.
- ² Für Verfügungen im Sinne von Art. 30 wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 300.--, je nach Aufwand, erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren.

Strafbestimmungen

Art. 34

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 3000.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde findet Anwendung.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. Entsprechende Tatbestände werden dem Strafrichter überwiesen. Die Strafanzeige erfolgt durch den Gemeinderat.
-

Entscheid bei
Streitigkeiten

Art. 35

¹ Entscheidungsinstanz über Auslegung und Anwendung dieses Reglementes ist der Gemeinderat.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Nicht geregelte
Fälle

Art. 36

Der Gemeinderat ist ermächtigt, zusätzliche Anordnungen zu treffen, um eine Verminderung, bessere Verwertung oder bessere Entsorgung der Abfälle anzustreben.

Inkrafttreten,
Aufhebung früherer
Vorschriften

Art. 37

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden frühere Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 09.06.1992.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Gerzensee am
04. Dezember 1999

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nrn 43/47 und 48 vom 28. Oktober 1999, 25. November 1999 und 02. Dezember 1999 sowie in den Amtsblättern des Kantons Bern vom 03./06. November 1999, Nrn 83/84, bekanntgegeben.

Es gingen keine Beschwerden ein.

Der Gemeindeschreiber:

F. Zulliger

Gerzensee, 10. Januar 2000